

Aktenzeichen: 7 AZR 574/94
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 11. Januar 1995
- 7 AZR 574/94 -

I. Arbeitsgericht
Krefeld

Urteil vom 02. Dezember 1993
- 3 Ca 2644/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 26. Mai 1994
- 7 Sa 336/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Arbeitsverhältnis im Anschluß an das Berufsausbildungsver-
hältnis von Mitgliedern von Betriebsverfassungsorganen

Gesetz:

BetrVG 1972 § 78 a

Leitsätze:

1. Der Senat hält daran fest, daß in einem Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG mit der Begründung, dem Arbeitgeber sei die Weiterbeschäftigung unzumutbar, nur ein rechtsgestaltender Auflösungsbeschluß ergehen kann (BAG Beschlüsse vom 29. November 1989, BAGE 63, 319 = AP Nr. 20 zu § 78 a BetrVG 1972 und vom 24. Juli 1991, BAGE 68, 187 = AP Nr. 23 zu § 78 a BetrVG 1972).
2. Der Senat erwägt, daß im Beschlußverfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG auch über einen Feststellungsantrag des Arbeitgebers entschieden werden kann, ein Arbeitsverhältnis sei wegen Fehlens der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des § 78 a BetrVG nicht begründet worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 574/94

7 Sa 336/94 Düsseldorf

Verkündet am
11. Januar 1995

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Weller, den Richter Prof. Dr. Steckhan und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Niehues und Bea für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1993 laufende Ausbildungsverhältnis endete vorzeitig am 18. Juni 1993 mit dem Bestehen der Abschlußprüfung.

In der Zeit vom 22. November 1990 bis zum 19. November 1992 war der Kläger Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung gewesen. Am 8. März 1993 teilte ihm die Beklagte mit, daß sie ihn nach Ausbildungsende nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen könne. Mit Schreiben vom 3. Mai 1993 verlangte der Kläger seine Weiterbeschäftigung nach § 78 a BetrVG.

Mit einer beim Arbeitsgericht am 8. Juni 1993 eingegangenen Antragsschrift beantragte die jetzige Beklagte beim Arbeitsgericht Krefeld die Feststellung, daß ein Arbeitsverhältnis gemäß § 78 a Abs. 2 und 3 BetrVG zwischen ihr und dem jetzigen Kläger nach Ablauf der Ausbildungszeit nicht begründet wird. Sie trug vor, daß keine Arbeitsplätze vorhanden seien, auf denen der Kläger eingesetzt werden könne. Diesen Antrag hielt die Beklagte auch nach dem Ende der Ausbildungszeit des Kägers aufrecht. Mit Beschluß vom 13. Oktober 1993, der dem Kläger am 5. Januar 1994 zugestellt wurde und mithin, da ein Rechtsmittel nicht eingelegt wurde, seit 5. Februar 1994 rechtskräftig ist, erkannte das Arbeitsgericht nach dem Antrag der jetzigen Beklagten. In den Gründen führte das Arbeitsgericht aus, daß die Beweisaufnahme ergeben habe, daß ein für den Kläger geeigneter Arbeitsplatz nicht vorhanden und deshalb eine Weiterbeschäftigung für die Beklagte unzumutbar gewesen sei.

Mit der vorliegenden, am 10. September 1993 eingereichten Klage hat der Kläger die Verurteilung der Beklagten begehrt, ihn



seinen Lohnzahlungsanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Entgegen der Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist das gemäß § 78 a Abs. 2 und 3 BetrVG durch das Weiterbeschäftigungsverlangen des Klägers entstandene Arbeitsverhältnis durch den Beschluß des Arbeitsgerichts Krefeld lediglich mit dessen Rechtskraft aufgelöst worden. Für den Klagezeitraum steht mithin dem Kläger der geltend gemachte Lohnanspruch aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges zu.

I. Entgegen der Rüge der Revisionsbeklagten bestehen gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken. Die Revisionsbegründungsschrift setzt sich hinreichend deutlich mit den Rechtsausführungen des Berufungsurteils auseinander. Insbesondere rügt sie erkennbar eine fehlerhafte Anwendung des § 78 a BetrVG.

II. Die Revision ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Rechtskraft des Beschlusses des Arbeitsgerichts Krefeld vom 13. Oktober 1993 stehe der Würdigung entgegen, daß seit dem 19. Juni 1993 zwischen den Parteien gemäß § 78 a Abs. 2 und 3 BetrVG ein Arbeitsverhältnis bestanden habe, das erst zum 5. Februar 1994 aufgelöst worden sei.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß im Entscheidungsfalle an sich die Voraussetzungen erfüllt



stattgebenden Beschlusses. Ist über einen vor dem Ende des Berufsausbildungsverhältnisses gestellten Antrag nach § 78 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BetrVG im Zeitpunkt des Endes des Berufsausbildungsverhältnisses noch nicht rechtskräftig entschieden, so wandelt sich dieser Antrag mit diesem Zeitpunkt automatisch in einen Auflösungsantrag nach § 78 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG, ohne daß es einer Antragsänderung bedarf. Selbst wenn der Tenor des stattgebenden Beschlusses den Wortlaut der Nr. 1 des § 78 a Abs. 4 Satz 1 BetrVG hat, handelt es sich nach dieser Senatsrechtsprechung bei diesem Beschluß "der Sache nach" bzw. "seinem Inhalte nach" um einen rechtsgestaltenden Auflösungsbeschluß.

b) An dieser Rechtsprechung, daß in einem Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG mit der Begründung der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung nur ein rechtsgestaltender Auflösungsbeschluß ergehen kann, hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest. Insoweit sind weder im vorliegenden Verfahren noch im Schrifttum neue Gesichtspunkte hervorgetreten, die der Senat in seinem Beschluß vom 24. Juli 1991 (aa0) noch nicht berücksichtigt hätte.

c) Eine Rechtsprechungsänderung, auf die es allerdings im Entscheidungsfalle noch nicht ankommt, erwägt der Senat indessen zur Frage, in welcher Verfahrensart über ein Begehren des Arbeitgebers zu entscheiden ist, die Nichtbegründung eines Arbeitsverhältnisses wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 78 a Abs. 2 und 3 BetrVG festzustellen. In seinem bereits angeführten Beschluß vom 29. November 1989 hat der Senat hierzu die Auffassung vertreten, dies sei nur in einem gesonderten Urteilsverfahren möglich. Inzwischen neigt der Senat jedoch in Anlehnung an



nicht entgegen, daß über die Auslegung in einem anderen Rechtsstreit als dem zu entscheiden ist, in dem der auszulegende Tenor ergangen ist. Denn stellt sich die Frage des Inhalts einer Entscheidung in demselben Rechtsstreit, d.h. geht es um die Beurteilung der Entscheidung einer Vorinstanz durch das Rechtsmittelgericht, so geht es nicht um Auslegung, d.h. die Ermittlung des vom Gericht erkennbar Gewollten, sondern um die selbstverständliche Befugnis des Rechtsmittelgerichts, den gesamten Inhalt der Entscheidung und damit erst recht auch des Tenors gerade auch entgegen dem von der Vorinstanz Gewollten selbst zu bestimmen, indem es den Tenor neu faßt oder in den Entscheidungsgründen klarstellt, wie er zu verstehen ist.

4. Die entscheidende Frage des vorliegenden Rechtsstreits ist daher, ob der Tenor des Beschlusses des Arbeitsgerichts Krefeld so eindeutig ist, daß er sich einer Auslegung entzieht, oder ob trotz seines an sich eindeutigen Wortlauts hinreichend Zweifel am Inhalt der vom Arbeitsgericht gewollten Entscheidung bestehen, die eine Ermittlung des wirklichen Inhalts der Entscheidung im Wege der Auslegung zulassen.

a) Derartige hinreichende Zweifel ergeben sich bereits daraus, daß sich das Arbeitsgericht Krefeld mit der Frage, ob seine Entscheidung den im Tenor zum Ausdruck gekommenen Feststellungsscharakter hat oder ob es sich lediglich um eine rechtsgestaltende Auflösungsentscheidung handelt, überhaupt nicht befaßt hat. Das Arbeitsgericht hat ausschließlich die (für einen Beschluß sowohl nach Nr. 1 als auch Nr. 2 des § 78 a Abs. 4 Satz 1 BetrVG einheitlichen) Tatbestandsvoraussetzungen der Unzumutbarkeit einer



hat. Hat eine einem Antrag stattgebende Entscheidung nach dem Gesetz eine ganz bestimmte Rechtsfolge, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß das Gericht, wenn es dem Antrag stattgibt, diese Rechtsfolge aussprechen wollte. Wird etwa in einem Wahlanfechtungsverfahren nach § 19 BetrVG die "Ungültigkeit der Wahl festgestellt" und nicht, wie es richtig wäre, die Wahl rechtsgestaltend für unwirksam erklärt, so ist eine solche Beschlußformel anerkanntermaßen auslegungsbedürftig. Hat das Gericht Nichtigkeitsgründe für vorliegend erachtet, so wird man den Beschluß im Zweifel als Feststellung der Nichtigkeit der Wahl auslegen; hat das Gericht Nichtigkeitsgründe überhaupt nicht behandelt, so hat der Beschluß nur den Inhalt, daß er nur zur Auflösung des Betriebsrats ab seiner Rechtskraft führt. Gleichermäßen muß man bei der vorliegenden Fallgestaltung annehmen, daß das Gericht, wenn es sich mit den für das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich maßgeblichen Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 des § 78 a BetrVG überhaupt nicht befaßt hat, lediglich auf die Rechtsfolge erkennen wollte, die einem stattgebenden Beschluß nach § 78 a Abs. 4 BetrVG nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (und damit nach der von einem erstinstanzlichen Gericht in aller Regel als maßgeblich anerkannten Gesetzesinterpretation) allein zukommt. Eine andere Auslegung des Beschlusses wäre (bei identischem Tenor) dagegen geboten, wenn das Gericht das Vorliegen einer der nach § 78 a Abs. 2 und 3 BetrVG für das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Voraussetzungen verneint hätte. Hier hat sich das Arbeitsgericht indessen gerade nur mit der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung nach § 78 a Abs. 4 BetrVG befaßt.



müssen. Denn die Klageforderung ist der Höhe nach als unstreitig anzusehen.

1. Gegen die Angaben des Klägers über die Höhe seines Lohnanspruchs (wöchentlich 36 Stunden à 18,75 DM = 675,-- DM brutto) hat sich die Beklagte nicht gewandt. Dies ergibt für den Klagezeitraum (19. Juni bis 31. August 1993 = 10 1/2 Wochen) einen Bruttobetrag von 7.087,50 DM; der Kläger hat aber nur 6.969,04 DM eingeklagt.

2. Auch der Abzugsbetrag von 1.726,20 DM entspricht für 10 1/2 Wochen dem wöchentlichen Leistungsbetrag von 164,40 DM, hinsichtlich dessen der Beklagten der Anspruchsübergang gemäß § 115 SGB X von der Arbeitsverwaltung angezeigt worden war.

IV. Da der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert den klägerischen Antrag auf tatsächliche Beschäftigung mitumfaßte, dieser aber nicht in die Berufungs- und Revisionsinstanz gelangt ist, hat ihn der Senat für den zweiten und dritten Rechtszug neu festgesetzt.

Weller

Schmidt

Steckhan

Niehues

Bea



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

